

Erklärung der inspektour GmbH zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit von Angaben bei empirischen Untersuchungen

A Grundlegendes

Die inspektour GmbH arbeitet nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und weiterer ergänzender und flankierender datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer Wiederholungs- oder Folgebefragung, bei welcher es entscheidend ist, nach einem bestimmten Zeitraum, erneut ein Interview mit derselben Person durchzuführen. Die statistische Rückkopplung und Auswertung wird von der inspektour GmbH so vorgenommen, dass die (personenspezifischen) Angaben aus unterschiedlichen Befragungen durch eine Code- Nummer miteinander verknüpft werden. Es erfolgt keine Weitergabe von Daten, die eine Person erkennen lassen. Die Ergebnisse werden – genauso wie bei Einmalbefragungen – ausschließlich in anonymisierter Form dargestellt. Es ist nicht möglich, aus den Ergebnissen abzuleiten, von welcher Person die Angaben getätigt worden sind. Falls eine um die Teilnahme gebetene Person noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, sollten auch die jeweiligen Erziehungsberechtigten - durch den potentiellen Probanden - auf die hier aufgeführten Informationen hingewiesen werden.

B Was geschieht mit Ihren Angaben?

Unsere Mitarbeiter oder die Probanden selbst tragen die Antworten zu den jeweiligen Fragen in die entsprechenden Antwortfelder ein, z.B. so: *Welches Verkehrsmittel benutzen Sie überwiegend, um zu Ihrer Arbeitsstätte zu gelangen? Deutsche Bahn (...) S-Bahn/U-Bahn (...) Bus (...) usw.* Bei der inspektour GmbH werden, falls eine Adresse einer Privatperson mit erhoben wird, diese und die Angaben aus dem Fragenteil voneinander getrennt. Die Antworten auf die gestellten Fragen werden in Zahlen umgesetzt und ohne Namen und ohne Adresse (also anonymisiert) z.B. auf einen Datenträger (Diskette, Magnetband) gebracht und gespeichert. Bei Laptop- und Online-Interviews geschieht dies u.U. bereits während des Interviews. Aus den Angaben und Ergebnissen des Fragenteils kann nicht auf einzelne Personen zurück geschlossen werden. Die Adresse verbleibt getrennt aufbewahrt

ausschließlich bei der inspektour GmbH, jedoch nur bis zum Abschluss der jeweiligen Gesamtuntersuchung bzw. des Gesamtprojektes. Sie dient lediglich zur stichprobenartigen Interviewerkontrollen (z.B. durch Telefonanruf oder Zusendung einer Postkarte mit der Bitte, die Durchführung des Interviews zu bestätigen) und zusätzlich, um ggf. (z.B. bei einer Panelerhebung) Probanden für ein weiteres Interview erneut aufzusuchen, anzuschreiben oder anzurufen. Die Interviewdaten (ohne Name und Adresse) werden mit Hilfe eines Computerprogramms ausgewertet. Es werden zum Beispiel alle Antworten pro Verkehrsmittel ermittelt und die Prozentergebnisse errechnet. Das Gesamtergebnis und die Ergebnisse von Teilgruppen (z.B. Arbeiter, Angestellte) können u.a. in Tabellenform dargestellt werden: *Welches Verkehrsmittel benutzen Sie überwiegend, um zu Ihrer Arbeitsstätte zu gelangen?*

	<i>Gesamt</i>	<i>Arbeiter</i>	<i>Angestellter</i>
<i>Deutsche Bahn</i>	10%	15%	7%
<i>S-Bahn/U-Bahn</i>	5%	7%	3%
<i>Bus</i>	25%	20%	30%

Auch bei einer Wiederholungs- oder Folgebefragung werden Namen und Adressen stets von den Daten des Fragenteils getrennt. Bei der Auswertung vergleicht das Computerprogramm hierbei zwar pro Person, dieses geschieht aber beispielsweise über eine Code-Nummer (also niemals über Namen!). Die Ergebnisse werden daher ebenso anonymisiert ausgewertet wie bei einer Einmalbefragung.

C In jedem Fall gilt:

- ☑ Die Teilnahme am Interview ist freiwillig. Bei Nicht Teilnahme entstehen für den Probanden keine Nachteile.
- ☑ Es ist selbstverständlich, dass die inspektour GmbH die Vorschriften des Datenschutzes einhält.

D Die Probanden können sicher sein, dass ...

- 🔒 ...niemand erfährt, welche Antworten sie gegeben haben.
- 🔒 ...ihr Name und ihre Anschrift nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 🔒 ...keine Einzeldaten an Dritte weitergegeben werden, die eine Identifizierung einer Person zulassen.

Sollten einzelne Bestimmungen oder Ausführungen dieser Erklärung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Angaben nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten Zweck so nah kommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt, wenn ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden.

Wir danken allen Probanden für ihre Mitwirkung und das Vertrauen in unsere Arbeit!

Quelle: ergänzt und modifiziert nach ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V

